

Satzung

für

MODERECO - Verein zur Förderung maßvoller Wohlstandsmodelle e.V.

§ 1

(1) Der Verein "MODERECO - Verein zur Förderung maßvoller Wohlstandsmodelle e.V." (kurz: "MODERECO e.V.") mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

(2) Der Verein verfolgt die folgenden gemeinnützigen Zwecke:

- a. die Förderung von Bildungsarbeit,
- b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- c. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. Erarbeitung von Bildungskonzepten zur Anregung ökologisch nachhaltiger Praxis im Alltag und damit Förderung der Allgemeinbildung, insbesondere Durchführung von Vortragsreihen und Workshops für die interessierte Allgemeinheit, Gruppen, Vereine, Politiker, Multiplikatoren der Bildung und Wissenschaftler. Beispielhaft hierfür ist die Konzeption und Durchführung eines Workshops über Strategien zur Abfallvermeidung im Alltag für alle interessierten Bürger.
- b. Beratung mit Hinblick auf fairen und umweltschonenden Konsum mittels der Konzeption und Durchführung von Vorträgen und Workshops sowie der Erarbeitung und Publikation von entsprechenden Ratgebern und Leitfäden.
- c. Aufklärung und Bildung durch Präsenzen auf Messen, Festivals und Konferenzen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Sachsen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 6

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

(2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können für die Ausübung Ihrer Aufgaben eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

(1) Es sind zwei Formen der Mitgliedschaft möglich.

1. Vollmitgliedschaft:

Sie ist an eine aktive Arbeit für den Verein geknüpft.

2. Fördermitgliedschaft:

Sie beinhaltet die ideelle und materielle Unterstützung der Vereinsziele, insbesondere die Beratung der Organe des Vereins bei der Erreichung des Vereinszwecks.

Alle Mitglieder des Vereins haben Zugriff auf Informationen und Dokumente des Vereins. Fördermitglieder haben in allen Beratungen von Organen des Vereins Rederecht.

(2) Mitglieder des Vereins können werden:

jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie

juristische Personen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

(3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und des Ablaufes einer daran anschließenden Frist von vier Wochen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

(5) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein berechtigt, dessen Einrichtungen und Anlagen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben bei ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Vorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 9

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Fördermitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag beliebiger Höhe, jedoch mindestens in Höhe des normalen Jahresbeitrages.

§ 10

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

und der Vorstand.

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des MODERECO e.V. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied (natürliche oder juristische Person) eine Stimme. Vertreter von juristischen Personen haben ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Juristische Personen sowie ihre Vertreter haben in dieser Eigenschaft kein passives Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

die Festlegung der grundlegenden Richtlinien der Arbeit des Vereins,

Wahl und Abwahl des Vorstandes,

Erlass von Ordnungen,

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

Wahl der Kassenprüfer,

Bildung und Verwendung von Rücklagen.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist außerplanmäßig binnen drei Arbeitstagen einzuberufen, sofern dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von einem Drittel der Vollmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung mit einer Ladefrist von drei Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder per E-Mail oder Brief.

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und mindestens drei Vollmitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei ist dann derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Beschlussfassungen sind dann geheim vorzunehmen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Wahlen zu Organen des Vereins sind geheim.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung zu deren Beginn gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll.

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu drei weitere Beisitzer angehören. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte ein für Finanzen zuständiges Mitglied. Im Vorstand muss mindestens eine Person weiblichen bzw. männlichen Geschlechts sein. Findet sich keine entsprechende Kandidatin bzw. entsprechender Kandidat, entfällt dieses Erfordernis.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in Einzelwahl gewählt. Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwahl und Neuwahl des Vorstandes ist möglich, sofern sie in der Einladung als Tagesordnungspunkte angegeben wurden. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist einzeln möglich, sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben des Vorstandes sind

die Führung des Vereins nach der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

ggf. die Aufstellung des Haushaltsplanes,

die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie

Personalentscheidungen und Personalführung.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Aufnahme von juristischen Personen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird durch den im Vorfeld der Vorstandssitzung zu benennenden Protokollführer erstellt. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Personen, z. B. Geschäftsführer, Bildungsreferenten und Projektkoordinatoren zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen (§ 30 BGB). Diese vertreten den Verein im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Vollmacht. Bei der Ernennung der besonderen Vertreter sind Umfang und Zuständigkeit der Befugnisse sowie ggf. ein internes Berichtswesen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss festzulegen und zu dokumentieren.

Der Verein wird durch mindestens zwei der folgenden Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten (gemäß § 26 Abs. 2 BGB): der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Allen Gegenstände und Rechte, die für den Verein erworben wurden, sind Eigentum des Vereins.

§ 12

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder.

§13

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sinkt die Anzahl der Vollmitglieder des Vereins auf unter drei, so gilt der Verein automatisch als aufgelöst.

§ 14

Als Satzung des eingetragenen Vereins tritt diese Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist ermächtigt, um Eintragungshemmnisse zu beseitigen, in Vollmacht der Mitgliederversammlung, Beschlüsse zu fassen. Diese bedürfen des einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister.

Das erste Geschäftsjahr nach Beschluss dieser Satzung endet am 31.12.2014.

Die Satzung wurde in der Gründungssitzung am 02.01.2014 in Dresden einstimmig beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Friedrich, Janine, Kinderhortstraße 22, 01189 Dresden

Fritzsche, Eik, Chemnitzer Straße 71, 01187 Dresden

Fritzsche, Erik, Plauenscher Ring 6, 01187 Dresden

Haase, Susann, Chemnitzer Straße 71, 01187 Dresden

Kranich, Kai, Pestitzer Straße 14, 01187 Dresden

Löcher, Alexander, Kinderhortstraße 22, 01189 Dresden

Rauch, Carolin, Plauenscher Ring 6, 01187 Dresden